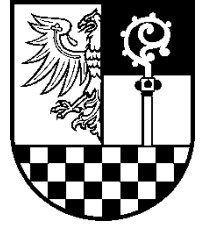


Erklärung zur Empfangsberechtigung bei Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens

(declaration of becoming an authorized recipient, for temporary vehicle registration)



(nur erforderlich, wenn Halter/in keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat)

Ich (I),

→ Daten des Empfangsberechtigten (personal data, authorized recipient)

Name, Vorname (name, given name)

Geburtsdatum (birth date)

Geburtsort (place of birth)

Postleitzahl (post code)

Wohnort (city)

Straße und Hausnummer (street and house number)

bin damit einverstanden, Empfangsberechtigter nach § 75 Abs. 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) zu sein für

(agreement with becoming authorized recipient according to § 75 FZV for):

→ Daten des Fahrzeughalters (personal data, vehicle keeper):

Name, Vorname (name, given name)

Geburtsdatum (birth date)

Geburtsort (place of birth)

Postleitzahl (post code)

Wohnort (city)

Straße und Hausnummer (street and house number)

→ Daten zum Fahrzeug (data on the vehicle):

Fahrzeugart, Hersteller (vehicle type, manufacturer)

Fahrzeugidentifikationsnummer (vehicle identification number)

Gleichzeitig bevollmächtige ich als Fahrzeughalter die oben genannte Person, Empfangsberechtigter zu sein

(keeper's authorization to the person mentioned above becoming authorized recipient).

Ort der Ausstellung (place of issuance)

Datum der Ausstellung (date of issuance)

X

Unterschrift des Empfangsberechtigten
(signature, authorized recipient)

X

Unterschrift des Fahrzeughalters
(signature, vehicle keeper)

Hinweise:

Der Personalausweis oder der Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung von der empfangsberechtigten Person ist im Original vorzulegen.

Als Empfangsberechtigter nach § 75 Abs. 2 FZV werden Ihnen stellvertretend für den Fahrzeughalter behördliche Mitteilungen, Ladungen und Zustellungen (auch der Polizei und des Gerichts) bekanntgegeben oder zugestellt.

Sie müssen die Post unverzüglich an den Fahrzeughalter bzw. dem Inhaber des Kurzzeitkennzeichens weiterleiten.

Information:

The identity card or the passport with the latest registration certificate must be presented in the original by the recipient.

As an authorized recipient, every official mail will be announced or delivered to you (as well summonses by court or police).

You have to make sure that the keeper receives the mail immediately.

Auszug aus § 75 FZV:

- (1) Diese Verordnung wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden ausgeführt.
- (2) Örtlich zuständig ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, die Behörde des Wohnorts, bei mehreren Wohnungen des Ortes der Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetz, mangels eines solchen des Aufenthaltsortes des Antragstellers oder Betroffenen, bei juristischen Personen, Gewerbetreibenden und Selbständigen mit festem Betriebssitz oder Behörden die Behörde des Sitzes oder des Ortes der beteiligten Niederlassung oder Dienststelle.

Besteht im Inland kein Wohnsitz, kein Sitz, keine Niederlassung oder keine Dienststelle, so ist die Behörde des Wohnorts oder des Aufenthaltsorts eines Empfangsberechtigten mit Wohnsitz im Inland zuständig.

Anträge können mit Zustimmung der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde von einer gleichgeordneten auswärtigen Behörde, mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten oder nach Landesrecht zuständigen Stellen auch in einem anderen Land, behandelt und erledigt werden. Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund dieser Verordnung vorläufig treffen.

Auszug aus § 15 VwVfG:

Ein Beteiligter ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Behörde auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Auf die Rechtsfolgen der Unterlassung ist der Beteiligte hinzuweisen.